Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 3 (1913)

Heft: 29

Artikel: Der Kinematograph im Leben der Völker

Autor: Brunner, Karl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719621

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Zentral-Urgan der gesamten Projektions-Industrie und verwandte

📨 📨 Organe hebdomadaire international de l'industrie cinématographique 🖘

Druck und Verlag: KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15 .-

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 30 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich Telefonruf: Bülaəh Nr. 14

Der Kinematograph im Leben der Bölter.

Von Prof. Dr. Karl Brunner in der "Woche".

000

Der Kinematograph ist im Leben der Bölker zu einer Macht geworden. Er stellt ein Kulturproblem dar, von dem verschiedenartige Interessen lebhaft berührt werden. Wer der Kinematographenfrage ernstlich näher treten will, darf sich nicht auf die Beobachtung der einheimischen Ver= hältnisse beschränken; er wird, um die richtigen Maßstäbe zu gewinnen, über die Landesgrenzen hinausgehen und auch bei fremden Völkern Erfahrungen sammeln müssen, trägt doch das ganze Kinematographenwesen ein inter= nationales Gepräge. Um eine möglichst weitreichende ge= schäftliche Wirkung zu erzielen, schaltet die Filmindustrie grundfählich das nationale Moment aus. Ihre Erzeug= nisse sollen gewissermaßen eine allen Nationen der Erde gleich verständliche Sprache reden. Da gewinnt es einen besonderen Reiz, bei einzelnen Völkern zu beobachten, wie diese nivellierenden Bemühungen doch die Eigenart jeder einzelnen Nation nicht zu unterdrücken vermögen. Die Filmerzeugnisse werden, abgesehen von den großen Welt= ichlagern, immer wieder in Gruppen eingeteilt werden, die sich von selber nach nationalen Gesichtspunkten be= stimmen.

Um unsere deutschen Verhältnisse im Kinowesen ein=

Triest, Benedig, Mailand, Zürich, Bern, Lausanne, Genf und Luon.

Mein Reiseziel führte mich diesmal andere Wege als die der Reiseführer sonst dem Fremden weist. Die an= ziehenden Sehenswürdigkeiten beiseite lassend, suchte ich vorwiegend die volkreichen Arbeiterstadtteile auf, in denen der einfache Mann an den neuen Vergnügungsstätten, die der Kinematograph verschwenderisch über die Lande auß= gestreut hat, seine Sehnsucht nach dem unbekannten Etwas zu stillen strebt, das ihn aus der rauhen Wirklichkeit des Alltags in vollkommenere Sphären entrückt. Wo immer ich mit Leuten aus dem Volk gesprochen habe, fand ich eine instinktive Bewunderung vor der Größe der Kinemato= graphen, eine mehr auf dunkler Ahnung als auf wirklicher Kenntnis beruhende Vorstellung von der Ausdehnung des Kinowesens, von der Zahl der Lichtbildbühnen in ihrer Stadt. In Wien sagte mir z. B. auf Befragen ein Hotel= portier, es gebe dort 400 Kinotheater; in der Tat sind es 117! Man ist ja in Deutschland an Riesenzahlen gewöhnt, denn bei uns gibt es rund 2900 Kinos. Da kommt man leicht in die Versuchung, die geringeren Zahlen, die das europäische Ausland durchweg aufweist, als niedrig anzusehen. Berlin mit seinen mehr als 300 Kinotheatern, die sich in manchen Straßen geradezu aufdringlich häufen, hat einen weiten Vorsprung vor anderen Städten: Prag 30, Wien 117, Fiume 7, Triest 18, Benedig 10, Mtiland 30, Genf 9, Lyon 17. Man sieht ohne weiteres, daß wir in Deutschland an einer Ueberfülle leiden, die in erster Linie dadurch verursacht ist, daß bei uns bisher jeglicher Kon= mal gewissermaßen von außen her beurteilen zu können, zessionszwang gesehlt hat, den in verschiedener Form alle habe ich einige Nachbarländer bereist und die Kinemato- hier in Betracht kommenden Länder haben. Diese Tatgraphen in folgenden Städten besucht: Prag, Wien, Finme, sache allein müßte genügen, um die Notwendigkeit zu er-

weisen, das Versäumte so raich wie möalich nachzuholen und die Annahme der demnächft an den Reichstag gelangenden Novelle zur Gewerbeordnung betreffend die Konzessionspflicht der Kinotheater zu beschleunigen. Auch in anderen Punften der behördlichen Regelung des Kine= matographenbetriebes ift uns das Ausland voraus, obschon die Kinvinteressenten hierzulande sich nicht genug tun fönnen in ihren Klagen über außerordentliche Bedrückung durch behördliche Magnahmen. Nur hinsichtlich der Präventivzensur und des Jugendschutzes gehen wir in Deutsch= land strenge und konsequenter vor als das Ausland. Hin= gegen sind dort die Vorschriften für den äußeren Betrieb viel einschneidender und vom Standpunkt der Volkswohlfahrt heilsamer als bei uns. In Desterreich, Italien, Frankreich und zum Teil in der Schweiz besteht die Anordnung, daß nach jeder Vorstellung, deren Beginn und Dauer angemeldet und öffentlich befannt gegeben sein muß, die Räumung des Lokales und die gründliche Lüftung stattfinden muß. In besonderen Warteräumen sammelt sich das Publikum für die neue Vorstellung. Gin= und Ausgang sind völlig getrennt. Vielfach sind die Vorfüh= rungsräume während der Vorstellung durch gedämpftes Licht erhellt. Das Plakatwesen untersteht in Desterreich gleichfalls der Zenfur und weist dort fast durchgehends einen anständigen, ja mitunter ästhetisch erfreulichen Charafter auf. Damit erhält der Theaterbetrieb ein gang anderes Gepräge als bei uns. Man vergleiche mit diesen wohlgeordneten Zuständen die Reflame eines Berliner Volkskinos: "Achtung! Ohne Konkurrenz! Von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends großes Künstler-Konzert! Nur hier! Den ganzen Tag! Entree 10 Pfennig! Ohne Abruf! Ohne Nachzahlung! Erstklassige Rezitation des berühmten Meister=Rezitators usw." Ich kenne kein Land, in dem die Mikstände, die in diesem Plakat hervortreten, möglich wären. Rirgends fann lichtscheues Gefindel für 10 Pfennig einen ganzen Tag im Kino sich herumtreiben, nirgends werden so schauderhaft niedrige Eintrittspreise gefordert, nirgends auch bin ich einem Meister=Rezitator im Kino begegnet. Das sind alles Spezialitäten von Deutschland. insbesondere von Berlin, um die uns das Ausland gewiß nicht beneidet.

In einem ganz volkstümlichen Kinotheater von Lyon fand ich die Mehrzahl der Besucher aus dem Arbeiterstand auf Plätzen von 80 Cts.; die billigsten Preise betragen in Italien 30 Cts., wobei allerdings durch besondere Rabattscheine noch weitere Vergünstigungen gewährt werden. Aber das ist gewiß: nirgends wirft sich das Kino so an die Leute weg, wie hier bei uns.

Die Qualität der Darbietungen hingegen wird durch die in Deutschland allgemein eingeführte Präventivzensur entschieden viel günstiger beeinflußt als in den Ländern, wo nur die allgmeinen ordnungspolizeilichen Bestimmun= gen Geltung haben. In Desterreich ist dieselbe Zensur wie bei uns eingeführt, in Ungarn, Italien, Frankreich und der Schweiz dagegen nicht. Wohl verfügt in Frankreich beispielsweise das Bulletin Municipal officiel von Lyon das Verbot der Vorführung aller friminellen Hand= lungen. Aber dennoch feiert das Verbrechen auf der weißen Wand ungehindert wahre Orgien. Es ist flar: Verfüg=

ungen, die nicht in Gestalt von Präventivmaßnahmen zur Anwendung fommen, haben beim Kinematographen über= haupt feine praktische Bedeutung. Ich sah in Lyon in einem Volkskino niedrigster Art ein ganzes Programm, das in Deutschland rundweg verboten worden wäre, da= runter auch einen Gilm deutschen Ursprings, der zu alle= dem technisch äußerst minderwertig war. In Italien be= gegnete ich trot des Mangels einer Vorzensur nur wenig Unstößigkeiten. Das mag Zufall gewesen sein. Bezeich= nend ist es, daß die Italiener wie die Franzosen allzugroße Allbernheiten des Kinodramas, die unser Publikum sich ruhig gefallen läßt, energisch ablehnen. Die Romanen hal= ten überhaupt mit ihren Gefühlen im Kino nicht zurück; besonders in Italien spielen die Zuschauer mitunter sämt= lich mit. Das Drama, das in Desterreich neben Ratur= izenen und einer humoreste eine bedeutende Stelle ein= nimmt, beherrscht in Italien und Frankreich das Programm fast ausschließlich. Italien, die Heimat der besten Filmschauspieler, hat auch das empfänglichste' Publikum für ihre Darbietungen. Ausführliche Inhaltsangaben der Dramen werden den Besuchern zu ihrer Drientierung in die Sand gegeben. Sie interessieren sich lebhaft für die Träger der Hauptrollen, deren Bilder in Massen verbreitet werden.

So entsteht ein gewisses persönliches Verhältnis des Publifums zu den Schauspielern, deren mimische Einzel= leistungen den Beschauer über den minderwertigen Inhalt des Dramas glücklich hinwegführen.

Sehr im argen liegt im Ausland der Jugendschutz, den wir in Deutschland erfreulicherweise nachdrücklich zu wahren begonnen haben. Wohl verbietet die österreichische Be= hörde die Vorführung gewisser Bilder vor Jugendlichen unter 16 Jahren, sowie deren Zutritt nach 8 Uhr abends; aber trot aller Vorschriften begegnet man in Prag und Triest ganzen Scharen von Kindern da, wo sie nicht hin= gehören. In Italien wie in Frankreich kümmert sich kein Mensch darum, was die Kinder im Kino zu sehen be= fommen.

Interessant ist die soziale Gliederung bei den verschiedenen Bölkern. In Prag zeigt sich's, daß die tschechi= schen Massen vom Kino noch sehr wenig berührt werden. Sier überwiegen die befferen "Bios" weitaus, die an= scheinend besonders von dem deutschen Mittelstand besucht find. In Wien gibt es zahlreiche, gutbesuchte Volkskinos, sowie eine Reihe vornehmer Lichtbildbühnen mit recht gutem Publikum. Triest zählt neben vielem Militär auch gute Kreise aus der Zivilbevölkerung zu seinen Kino= besuchern. In Venedig reicht der Einfluß der ziemlich versteckt liegenden "Eine-Teatri" nur teilweise bis in den Mittelstand; der große Fremdenverkehr wird von den bescheidenen Justituten nicht berührt. Die Mailänder Kino= theater hingegen tragen wieder teilweise einen vornehmen Charafter. Hier spielt der Kinematograph in dem beweg= ten Straßenbild bis tief in die Nacht eine aufallende Rolle. Große Zurückhaltung zeigen die höheren Kreise in Frankreich gegenüber dem Kinema; ähnlich auch in der Schweiz, wo man übrigens neuerdings schärfere Maßnahmen gegen die Auswüchse des Kinematographen zu ergreifen beginnt.

Erfreulich ist es, daß dem rein geschäftsmäßigen In=

Volksbildungsbestrebungen ein wirksamer Damm entgegengesetzt wird.

An Stelle des Sensationellen werden vielmehr die Bildungswerte aus dem Kinematographen hervorgeholt und diefer somit kulturfördernden Zwecken dienstbar gemacht. Das finde ich besonders bei Arbeiterorganisationen in Brag und in Wien, die eigene Kinotheater unterhalten.

Nur wo das nactte Geschäftsinteresse hinter höheren Gesichtspunkten zurücktritt, hat der Kinematograph eine Existenzberechtigung, eine Entwicklungsmöglichkeit.



Der Kinematograph in der Schweiz.



es ist anreaend und belehrend zugleich, eine ernst aufzufassende ausländische Stimme, wie sie unser Kollege in Diijseldorf, "Der Kinematograph", darstellt, über das Kinowesen unseres Landes zu hören und zu prüfen. Deswegen schon, weil solche Umschau haltende Prüfung Voreingenom= menheit nicht geziehen werden fann.

Losanena locuta est, res finita — so kann man jetzt, wenigstens bis zu einem gewissen Grade mit Recht, in der Schweiz sagen betreffs des hartnäckigen Kampfes zwischen Kinematographen = Theatern einerseits, fantonalen und fommunalen Polizeibehörden auf der anderen Seite. Laufanne nämlich, der hoch auf felfigem Ufer über den sonnigen Fluten des Lac Leman thronenden Capitale des rebenumfränzten Waadtlandes, residiert der höchste schwei= zerische Gerichtshof, das "Bundesgericht", und dieses hat fürzlich Gelegenheit gehabt, seinen Entscheid in einer Frage der Kino-Gesetgebung bezw. des Kino-Verordnungswesens fundzugeben.

Wir wollen übrigens gleich von vornherein bemerken, daß ein Entscheid des Bundesgerichts nicht die unbedingte Kraft hat, wie z. B. ein solcher des Deutschen Reichsgerichts, sodaß es ein an Selbstmord grenzendes Verfahren wäre, wenn ein Gericht unterer Instanz sernerhin noch einmal bureau eine öffentliche Verfügung, durch welche sie letteres

tereffe der Unternehmer da und dort durch gemeinnützige wagen wollte, ein Urteil zu fällen, das nach Sinn und Ten= denz von der durch das oberste Gericht aufgestellten Richt= schnur abwiche. Zu einer solchen Machtvollkommenheit des Bundesgerichts fehlt schon die materielle Voraussetzung, indem in der Schweiz bei weitem noch nicht das Recht in allen seinen Teilen gesetzgeberisch vereinheitlicht ist, ge= schweige denn, daß eine gemeinschaftliche Gerichtsorgani= jation das ganze Land umfaßte. 20 Jahre früher als Deutschland hat die Eidgenoffenschaft angefangen, sich aus einem lose gefügten Staatenbunde in einen straff zusam= mengefaßten Bundesstaat umzuwandeln. Aber der Um= wandlungsprozeß läuft hier fo langfam, daß, während der deutsche Bundesstaat jetzt — bis auf wenige Ausnahmen fix und fertig dasteht und weitere Schritte die Tendenz zum Einheitsstaat bekunden würden, in der Schweiz noch nicht die Hälfte des Weges zurückgelegt ift. Sier find eben die Kräfte des Partikularismus, des "Kantönligeist", wie man es hierzulande nennt, noch weit hartnäckiger als im großen Deutschen Reiche.

Dies zur kurzen Drientierung für deutsche Leser; denn, Es ist für unsere Leser nicht nur nicht uninteressant, wie ich immer wieder wahrnehmen muß, ist man in Deutschland über die inneren staatsrechtlichen und politi= schen Verhältnisse der Schweiz im allgemeinen recht un= vollkommen aufgeklärt. Mit unseren Erläuterungen haben wir auch den gewissen Grad von Recht, von dem wir im Eingange sagten, daß er dem an die Spite gestellten Spruch zukomme, mit genügender Schärfe abgegrenzt und können jett zur Kinofrage zurückfehren.

> In den letzten Monaten haben wieder einige Kantone und Städte die rechtliche Stellung der Kinematographen= Theater durch Gesetze und Verordnungen festgelegt. So hat sich der Kanton Solothurn durch ein besonders stren= ges Kinogesetz ausgezeichnet, auf das wir vielleicht ein anderes Mal zu sprechen kommen. Heute möge nur der Fall behandelt werden, in welchem das Bundesgericht Lausanne zur Mitwirkung gelangte.

> Der Fall geht von Zürich aus. Die Stadt Zürich nicht der Kanton gleichen Namens, der hat wieder ganz andere Behörden, Polizeigesetze und Anwendungspraxis hat gegen Schluß des Jahres 1912 die Materie der Kino= gesetzgebung in folgender Weise geordnet (man beachte die eigenartige Kompliziertheit des Verfahrens): Die Polizei= direftion der Stadt erließ an das ihr unterstellte Patent=

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp. Frs. 258.

60 360. 80 417.

